

Kurztitel

Geflügelhygieneverordnung 1998

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 188/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 243/2000

§/Artikel/Anlage

§ 50

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.07.2000

Text

§ 50. (1) Zum Zeitpunkt des Versandes von Bruteiern, Eintagsküken, Zucht-, Nutz- oder Schlachtgeflügel gelten für den Ursprungsbetrieb folgende Bedingungen:

1. Der Ursprungsbetrieb darf keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen für Geflügel unterworfen sein;
2. der Ursprungsbetrieb darf auch nicht in einem Gebiet liegen, für welches tierseuchenrechtliche Beschränkungen betreffend Geflügel bestehen;
3. die Ursprungsherde muß frei von klinischen Symptomen einer ansteckenden Geflügelkrankheit und frei von einem diesbezüglichen Verdacht sein.

(2) Für Impfungen dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die gemäß dem Arzneimittelgesetz, BGBI. Nr. 185/1983, zugelassen sind.